

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Bar / «cashfree»

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein Zurich Pride Festival (nachfolgend Veranstalter) und seinen Vertragspartnern. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartnern sind ausschliesslich die AGB des Veranstalters anwendbar.
- 1.2 Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Die Veranstaltung kann durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung abgesagt oder abgebrochen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz.
- 1.3 Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten. Zwischen den beiden Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Standbetreiber müssen für eine ausreichende Absicherung des eigenen Standplatzes und dessen Wertgegenstände sorgen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.
- 1.4 Auf dem ganzen Festivalgelände ist es untersagt Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden oder in Bäume zu schlagen. Das Befahren der Anlagen von Grünstadt Zürich und anderen städtischen Örtlichkeiten und Anlagen ist vorab durch die Festivalleitung zu bewilligen. Ebenso untersagt sind Befestigungen an öffentlichen Anlagen (Kandelaber, Verkehrssignale, etc.).
- 1.5 Die Standbetreiber haben das Recht, anhand der nachfolgenden Bedingungen sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen, auf dem Festivalareal einen Stand zu betreiben.
- 1.6 Alle Standbetreiber müssen an der obligatorischen Information für Standbetreiber teilnehmen. Diese Info dauert ca. 15 Minuten und findet am Freitag vor der Bühne statt. Die Zeit wird den Standbetreibern noch separat mitgeteilt.
Dem Betreiber wird ein Trainingslink für das „cashfree“ Kassensystem vorgängig zum Festival zur Verfügung gestellt. Es liegt in seiner Verantwortung, den korrekten Umgang an seine Mitarbeiter weiter zu geben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine weitere obligatorische Schulung durchzuführen. Der Systemanbieter wird vor Festivalbeginn zirkulieren, um eventuelle Fragen zu beantworten bzw. unterstützende Hinweise zu geben.

- 1.7 Die Standbetreiber verpflichten sich den Stand während den offiziellen Festivalzeiten zu betreiben. Diese werden den Standbetreibern noch separat mitgeteilt. Der Stand muss bis spätestens 30 Minuten vor Festivalbeginn betriebsbereit sein. Der Abbau und das Befahren des Platzes vor den offiziellen Schlusszeiten ist nur mit Bewilligung der Festivalleitung gestattet. Das Festivalareal muss bis spätestens Sonntag den 16. Juni 2019 um 10 Uhr geräumt sein.
- 1.8 Der Veranstalter stellt grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Dem strikten Zufahrtsregime während Auf- und Abbau und den Anweisungen des dafür zuständigen Personals des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten. Jede Zufahrt ist bewilligungspflichtig und muss vorgängig angemeldet werden (inkl. Fahrzeugkontrollschild). Während des Anlasses dürfen keine Fahrzeuge auf das Areal fahren oder darauf abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters verzeigt und falls nötig abgeschleppt.
- 1.9 Für Leihmaterial gilt eine Sorgfaltspflicht und muss intakt, gereinigt zurückgegeben werden. Bei Nichteinhalten werden allfällige Forderungen des Vermieters in Rechnung gestellt. Tische, Bänke, Stühle sowie sonstige Einrichtungen ausserhalb der Standfläche dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Festivalleitung aufgestellt werden.
- 1.10 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters dürfen keine Produkte oder Werbeträger mit anderen Firmenbezeichnungen als die unserer Sponsoren und Partner eingesetzt werden.
- 1.11 Den Standbetreibern ist es untersagt eigene Musikanlagen mitzubringen und/oder diese zu betreiben. Ausnahmen können in speziellen Fällen durch die Festivalleitung im Voraus bewilligt werden.
- 1.12 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für Schäden, Reparaturen, Reinigung, Abfallentsorgung etc. zusätzlich anfallende Kosten dem Betreiber nachträglich in Rechnung zu stellen.

2. STANDPLATZ (generell)

- 2.1 Bewerbungen für einen Standplatz werden nur via offizielles Formular auf der Webseite akzeptiert. Die Anmeldung ist verbindlich und die Anzahl Standplätze beschränkt. Über die Teilnahme und Platzvergabe entscheidet der Veranstalter. Dabei ist das Eingangsdatum der Bewerbung zweitrangig - ausschlaggebend ist das Verkaufsangebot. Bewerbungen können, ohne einen Grund zu nennen, abgewiesen werden.

- 2.2 Bei der Stornierung werden folgende Entschädigungen erhoben:
Abmeldungen ab 30. April 2019 (50% der Standplatzmiete) und ab 11. Mai 2019 (100% der Standplatzmiete).
- 2.3 Der Standbetreiber muss entweder mit der im Vertrag genannten Person identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein. Ebenfalls ist er für die Sicherheit und Versicherung seines Standes selbst verantwortlich.
- 2.4 Jeder Standbetreiber muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtung hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht zu kontrollieren ist. Wasser kann an einer zentralen Entnahmestelle kostenfrei bezogen werden. Eine Zuleitung des Wassers an den Standplatz ist nicht möglich. Den Anweisungen der Festivalleitung und/oder offiziellen Organen (Polizei, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrollstelle etc.) ist umgehend Folge zu leisten. Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen. Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.
- 2.5 Der Veranstalter stellt das Festwirtschafts- und Hauspatent für das gesamte Gelände. Alle Standbetreiber sind verpflichtet, die Getränke über unseren Getränke-Distributionspartner zu beziehen. Getränke, welche dieser nicht im Sortiment anbietet, dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung des Veranstalters ausgeschenkt werden. Es dürfen jedoch keine Konkurrenzprodukte unserer Sponsoren angeboten werden.
- 2.6 Für den Ausschank von Getränken (ohne PET/Alu Dosen) sind nur Mehrwegbecher mit einem Pfand zugelassen. Alu Dosen sind mit einem Jeton abzugeben, welcher wiederum Pfand beinhaltet. Das Mehrwegsystem wird vom Veranstalter gestellt und muss von allen Standbetreibern ausnahmslos benutzt werden. Weitere Informationen beinhaltet das Infoblatt des Mehrwegsystems.
- 2.7 Der Strombedarf für den Standplatz muss im Voraus auf dem Anmeldeformular definiert und bestellt werden – ausgenommen sind Bar-Container. Ein Stromanschluss (T13) ist in der Standmiete enthalten. Reicht der bestellte Strombedarf nicht aus, passt der Veranstalter den nötigen Strombedarf gegen Verrechnung an.
- 2.8 Eigene Stromgeräte der Mieter dürfen nur durch unseren Elektriker ans Stromnetz angehängt werden. Es dürfen nur technisch einwandfreie Kabelrollen und Mehrfach-Steckleisten (Schweizer Prüfzeichen und ein funktionierender Schutzleiter) eingesetzt werden. Defekte oder inkorrekte Installationen müssen umgehend entfernt werden. Den auf dem Gelände zirkulierenden Elektrikern ist in allen Fällen zwingend und ausnahmslos Folge zu leisten. Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste während einem Stromausfall.

- 2.9 Der Standplatz ist beim Verlassen durch den Standbetreiber zu reinigen und der Abfall gemäss Weisung des Veranstalters an vordefinierten Abgabestellen zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung von Speisefetten und Ölen ist Sache des Standbetreibers. Ebenfalls ist die Entsorgung von Sperrmüll nicht gestattet und die anfallenden Kosten werden vollumfänglich weiter verrechnet. Am Ende jedes Festivaltages muss jeder Standbetreiber seinen eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen. Nach Beendigung des Abbaus muss der Standplatz durch den Marktleiter oder dessen Stellvertreter abgenommen werden.

3. ZUSATZBEDINGUNGEN

- 3.1 Barbetriebe dürfen nur Getränke anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Ausnahme bilden Chips, Salzstangen oder Nüsse. Die Barinfrastruktur (z.B. Container, Zelt, Barelemente, Kühlwagen und Kühlschränke) muss beim Veranstalter bezogen werden. Ausnahmen und Speziallösungen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.
- 3.2 Barinfrastruktur, welche vorgängig bestellt wurden, wird durch den Veranstalter aufgestellt und ist am Freitag 14. Juni 2019 verfügbar. Ein vorgängiger Bezug kann nur durch die Festivalleitung und nur in speziellen Fällen bewilligt werden.
- 3.3 Standbetreiber, welche bewilligte Speziallösungen und eigenes Mobiliar mitbringen, sind verpflichtet den korrekten und sicheren Aufbau nach den Anweisungen des Veranstalters sicherzustellen.
- 3.4 Anlässlich der Standübergabe wird ein Protokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Zelt/Infrastruktur und Kassen-/Kreditkartenterminals werden bei der Rückgabe auf Schäden geprüft und ergänzend im Protokoll festgehalten. Die Haftung für die vom Veranstalter gestellte Infrastruktur liegt bei den Standbetreibern.
- 3.5 Zusätzlich zur Stand- und Infrastrukturmiete wird eine Umsatzbeteiligung erhoben, welche abhängig ist vom erwirtschafteten Nettoumsatz. Zur Errechnung des für die Umsatzbeteiligung massgebenden Nettoumsatzes werden vorgängig die MwSt, die Transaktionsgebühren für Kartenzahlungen, die Pfandgebühren und die Trinkgelder von dem durch das „cashfree“ System ausgewiesenen Gesamtumsatz abgezogen. Übersteigt der Nettoumsatz 34'999 CHF (also ab 35'000 CHF) wird auf diesen Umsatz eine Umsatzbeteiligung von 5% erhoben, welche vor der Auszahlung, zusammen mit den Stand- und Infrastrukturkosten aus der Rechnung, in Abzug gebracht werden. Übersteigt der Nettoumsatz 39'000 CHF (also ab 39'001 CHF) wird eine Umsatzbeteiligung von 8% erhoben und analog vor der Auszahlung in Abzug gebracht.

4. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR FOODSTÄNDE

- 4.1 Foodstände dürfen Essen (gemäss Vertrag) und Getränke (Softgetränke, Bier und Wein) anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters. Für alle anderen Getränke ist vorgängig eine Bewilligung beim Marktleiter einzuholen. Für den Verkauf von Essen gibt es keine Richtpreise. Jedoch wird eine moderate Preisgestaltung gewünscht.
- 4.2 Foodstände sind verpflichtet, den Boden der Arbeitsflächen vollständig abzudecken um eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden (insbesondere unterhalb von Grill/Kochstellen etc.). Ein allfällige Nachreinigung durch den Veranstalter wird dem Standbetreiber vollumfänglich in Rechnung gestellt.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1 Allgemein

Mit Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Standbetreiber über eine Haftpflicht und Diebstahlversicherung zu verfügen. Unfallversicherungen sowie die korrekte Abgabe von allfälligen Sozialabgaben (AHV/BVG/EO etc.) und Steuern für vom Standbetreiber engagiertes Personal obliegt der Verantwortung des Standbetreibers.

5.2 Schadenersatz

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

5.3 Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuzuschreiben sind. Der Veranstalter deckt keine Schäden, welche durch schuldhaftes Verhalten einzelner Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern entsteht.

5.4 Änderung der AGB

Der Veranstalter behält sich vor die AGBs jederzeit anzupassen. Änderungen der AGBs werden durch Publikation auf der Webseite mitgeteilt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind integraler Bestandteil aller abgeschlossener Verträge.

5.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

5.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGBs ist Zürich.

Anfragen für Spezialbewilligungen müssen bis zwei Wochen vor Festival schriftlich an standplatz@zhpf.ch gerichtet werden.

Version 1.5, genehmigt durch die Festivalleitung, Mai 2019

